

# "Historische Rechtstitel" der Zürcher Kirchen? : Eine Petition der Winterthurer Freidenker

Autor(en): **Bossart, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **73 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413640>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

73. Jahrgang März 1990 Nr. 3

Adolf Bossart

## «Historische Rechtstitel» der Zürcher Kirchen? Eine Petition der Winterthurer Freidenker

Von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich kann nicht behauptet werden, dass sie sich mit ihren Finanzen in einer unkomfortablen Lage befände, verfügt sie doch nicht nur über erkleckliche Einnahmen in Form der Kirchensteuer (einschliesslich der Besteuerung der juristischen Personen, wie Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine), sondern auch über millionenschwere jährliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln. Zur Rechtfertigung dieser der Staatskasse entnommenen Bezüge beruft sich der Kirchenrat auf seine sogenannten «Historischen Rechtstitel». Dabei handelt es sich um nie bewiesene Ansprüche aufgrund mittelalterlicher Pfründen, die von privaten Stiftern zugunsten damaliger (römisch-katholischer) Pfarreien errichtet worden waren.

Es sind dies «Aktivposten», welche die Evangelisch-reformierte Landeskirche als ein ihr rechtmässig zustehendes Erbteil betrachtet. Mit diesem Argument wird der seltsame Brauch gerechtfertigt, demzufolge die reformierte Pfarrerschaft des Kantons Zü-

rich ihre Gehälter zur Hauptsache nicht etwa aus dem Ertrag der Kirchensteuer, sondern Jahr für Jahr aus der Staatskasse bezieht. Im Jahre 1988 waren es 27,3 Millionen (plus 1,9 Millionen für kirchliche Verwaltungskosten und 0,95 Millionen als Beiträge für Kirchenbauten und Hauptreparaturen).

### Auf den Steuerzahler wartet eine gesalzene Rechnung

In Zusammenhang mit diesen seltsamen Finanztransaktionen (von denen in bescheidenerem Rahmen auch die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde profitieren) zeigt sich evangelischerseits ein rätselhaftes Phänomen. Je länger nämlich der Kanton Zürich seiner angeblichen Tributpflicht den anerkannten Kirchen gegenüber nachkommt, desto höher wird die Rechnung, die vom evangelisch-reformierten Kirchenrat für den Tag X bereitliegt, für den Zeitpunkt nämlich, zu dem nach dem Willen des zurzeit schlafenden Zürchervolks eine wirkliche, ehrlich gemeinte Entflechtung zwischen Staat und Kirche – bzw. Staatssäckel und Kirchenschatulle – stattfindet.

Bei dieser Rechnung handelt es sich um einen teuerungsabhängigen Kapitalbetrag von rund 300 Millionen Franken (Wert Ende 1978), den sich der Kirchenrat des Kantons Zürich im

Einvernehmen mit dem Sekretariat der Direktion des Innern als Abgeltung der sagenhaften «Historischen Rechtstitel» ausgerechnet hat. (Quelle: «Orientierung des Kirchenrates des Kantons Zürich zuhanden der Mitglieder der Kirchensynode sowie der Kirchenpflegen» vom Februar 1983.) Nach Massgabe der inzwischen eingetretenen «normalen» Teuerung (nach dem Landesindex der Konsumentenpreise) ist dieses stille kirchliche «Guthaben» auf weit über 400 Millionen Franken angewachsen. Wer indessen in der Staatsrechnung des Kantons Zürich unter dem Titel «Eventualverpflichtungen» einen entsprechenden Passivposten sucht, muss zu seiner Verwunderung feststellen, dass ein solcher Posten fehlt. Damit wird vor dem Zürchervolk eine wesentliche Tatsache verschleiert, die Tatsache nämlich, dass die Evangelisch-reformierte Landeskirche im Fall einer – auf die Dauer unumgänglichen – *finanziellen Entflechtung von Staat und Kirche* dem Volk der Steuerzahler keck und unverfroren eine Rechnung präsentieren wird, die bald einmal eine halbe Milliarde Franken ausmacht. Dieses Damoklesschwert, dieses Droh- und Druckmittel, will die reformierte Landeskirche auf keinen Fall aus der Hand geben, koste es, was es wolle (an kirchen-

### Aus dem Inhalt

Staatsrecht	17/19
Gesellschaft/Kirche	18
Geschichte: Buchhinweis	20
Freidenkerbewegung	21/23/24
Wissenschaft	22

Fortsetzung Seite 19

Fortsetzung von Seite 17

freundlichen Rechtsgutachten, Honoraren von Top-Juristen usw.).

Es gibt einige Steuerzahler, die durchaus darüber im Bild sind, was da gespielt wird. Andere – selbst nicht wenige Behördemitglieder – haben es längst vorgezogen, das ihnen lästig gewordene Problem der angeblichen «Historischen Rechtstitel» und ihrer Folgen für den Steuerzahler aus dem Bewusstsein zu verdrängen. Ein Zustand, der von kirchlichen wie staatlichen Stellen gar nicht ungerne gesehen wird.

### Petition der Winterthurer Freidenker

Um der zu einer Dauererscheinung gewordenen Desinformation der Bürgerschaft entgegenzuwirken, haben Mitglieder der Ortsgruppe Winterthur letztes Jahr dem Zürcher Kantonsrat eine Petition folgenden Inhalts eingereicht:

Es seien ab sofort die Staatsrechnungen des Kantons Zürich in der Weise zu ergänzen, dass als Zusatz zur Bestandesrechnung die von den anerkannten Landeskirchen für den Eventualfall einer späteren Trennung von Staat und Kirche vom Staat geforderte Abgeltungssumme für die sogenannten «Historischen Rechtstitel» angeführt wird, und zwar unter dem Titel «Eventualverpflichtungen» und mit ungefähr folgendem Wortlaut: Gewährleistung des Staates für die in Art. 64 Abs. 3 KV erwähnten, auf historischen Rechtstiteln der anerkannten Landeskirchen beruhenden Verpflichtungen des Staates. Betrag nicht bezifferbar.

Diese Petition wurde damit begründet, dass Paragraph 14 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zürich zwingend vorschreibt, dass Bürgschaften und sonstige Garantien zugunsten Dritter in der Jahresrechnung in der Form eines Bilanzzusatzes aufzuführen sind. Daraus ergebe sich zwingend die Verpflichtung, auch die in Art. 64 Abs. 3 der Kantonsverfassung festgeschriebene Garantie des Staates für (eventuelle) Verpflichtungen aufgrund historischer Rechtstitel in der Bilanz anzumerken. Nachdem sich Regierung und Kantonsrat auf die These

der *Unentscheidbarkeit der erwähnten Rechtsfragen* verlegt hätten, sei die Vormerkung der im Eventualfall zu erwartenden Folgen für den Staat (bzw. das Zürchervolk) in den künftigen Jahresrechnungen des Kantons Zürich unausweichlich geworden.

Selbstverständlich hatte die Petition der Winterthurer Freidenker nicht den Sinn, dass die Unterzeichner den Bestand der sogenannten historischen Rechtstitel der staatlich anerkannten Kirchen auch nur teilweise anerkennen würden. Die Petenten verlangten lediglich, dass dem Gebot der *Bilanzwahrheit* auch in der Rechnungsablage des Staates vollumfänglich Rechnung getragen werde. Hier handle es sich schliesslich um eine unabdingbare Informa-

### Schlaflied

Schlaf, Zürcher Bürger, schlaf!  
Schlaf ein, so bist du brav!  
Wenn Staat und Kirche für dich denken  
und weise deine Schritte lenken,  
dir soll es recht sein allzumal.  
So sparst du dir die Müh' und Qual,  
zu prüfen, was des Prüfens wert:  
wie Kirchenmacht die Schäfchen  
schert. A. B.

tionspflicht des Staates gegenüber dem Bürger und Steuerzahler.

Wie zu befürchten stand, ist die Petition der Winterthurer Freidenker behördlicherseits mit einer wenig überzeugenden Begründung vom Tisch gewischt worden, nämlich mit dem Argument, es stehe heute weder fest, dass die staatlich anerkannten Kirchen Ansprüche als Abgeltung historischer Rechtstitel gegen den Staat eindeutig besitzen, noch unter welchen Voraussetzungen diese Forderungen allenfalls aktuell werden könnten, noch wie gross diese tatsächlich wären. Dass die sogenannten historischen Rechtstitel zu Recht bestehen, haben die Petenten gewiss nicht behauptet, wohl aber, dass vor allem die Evangelisch-reformierte Landeskirche solche Ansprüche hoch offiziell und in der erwähnten Grössenordnung angemeldet hat, ferner, dass sich die Zürcher Regierung und der Kantonsrat bis heute nicht dazu verstehen konnten, die

hier anstehenden Rechtsfragen ein für allemal *gerichtlich* entscheiden zu lassen, anstatt die Eventualität einer späteren Inanspruchnahme der Staatsfinanzen im Raum stehen zu lassen. Dabei ist es keine Frage, «unter welchen Voraussetzungen diese Forderungen allenfalls aktuell werden könnten», nämlich eben im Fall der längst fälligen finanziellen Entflechtung zwischen dem Kanton Zürich und den von ihm anerkannten kirchlichen Organisationen, d. h. vor allem der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

Was die Petenten besonders stört, ist die in Zürich zur Tradition gewordene «Verabschiedung» von Petitionen und Aufsichtsbeschwerden durch das Büro des Kantonsrates, obwohl nach heutigen Rechtsvorstellungen jedem Petenten das Recht zusteht, mit seinem Anliegen unmittelbar an die von ihm angesprochene Behörde zu gelangen, das heisst, ohne dass sich ihm ein Büro oder eine Kommission in den Weg stellt. Dazu meint der Autor Franz-Xaver Muheim in seiner Schrift «Das Petitionsrecht ist gewährleistet»<sup>\*)</sup>, der Petent müsse die Gewissheit haben, dass die von ihm angesprochene Behörde seine Anliegen zur Kenntnis nimmt. Wo vorberatende Kommissionen tätig werden (und das dürfte auch für ein vorberatendes «Büro» gelten), sei es allerdings zulässig, dem Plenum einen zusammenfassenden Bericht zu unterbreiten. Wo eine solche Vorbereitung nicht vorgesehen sei, müsse das Plenum, also die angesprochene Behörde selber, ganzheitlich über den Inhalt eingegangener Petitionen informiert werden. Alles andere bedeute eine Verkürzung des alterwürdigen Grundrechts der Petition.

Es wäre an der Zeit, dass man auch im Kanton Zürich den undemokratischen Brauch einer «büromässigen» Vorprüfung und Abwimmelung von Petitionen und Aufsichtsbeschwerden (die ja eine Sonderform der Petition darstellen) aufgibt und zu einer bürgernahen Praxis ihrer Behandlung übergeht.

\*) Verlag Rüegger, Diessenhofen, Diss. Bern, 1981, Reihe Staatsrecht, Band 1, Seite 59.